

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV 2B 83/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

des Arztes Dr. Siegmund A. [REDACTED],

[REDACTED] Grand C. [REDACTED], [REDACTED], N.Y., USA,

- Prozessbevollmächtigter:

Klägers und Beschwerdeführers,

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,

[REDACTED], L. [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Mertenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. September 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 19. Januar 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der sofortigen Beschwerde bleibt der Erfolg versagt.

Das Berufungsgericht hat festgestellt: Der Kläger leide seit seiner Kindheit an beiderseitiger chronischer Mittelohrentzündung. Er habe an beiden Ohren eine Radikaloperation durchgemacht. Die Erkrankung habe sich dahin ausgewirkt, daß an beiden Ohren ein ständiger eitriger Ausfluß aufgetreten und daß das Hörvermögen auf beiden Ohren zurückgegangen sei. 1933 sei der Kläger, der zu diesem Zeitpunkt in Leipzig Medizin studiert habe, wegen seiner Zugehörigkeit zum Judentum von der Universität verwiesen worden. Er sei dann nach Italien ausgewandert, habe dort das Studium fortgesetzt und habe 1938 das italienische medizinische Staatsexamen bestanden. Der Ausfluß aus den Ohren habe damals nur noch ziemlich geringen Umfang gehabt. Das Gehör des Klägers sei ziemlich konstant

- 3 -

gewesen. 1939 habe er wegen der auch in Italien einzusetzen-
den antisemitischen Maßnahmen nach Ecuador weiterwandern
müssen. Dort habe er sich bis 1947 aufgehalten. Während
dieser Zeit sei er außerstande gewesen, seine Ohren-
krankung in der erforderlichen Form behandeln zu lassen,
weil es in Ecuador an Ohrenfachärzten gefehlt habe. Der
eitrige Ausfluß habe damals zugenommen. Das Hörvermögen sei
weiter herabgesetzt worden. Auf beiden Ohren habe sich
Ohrenklingen eingestellt. Nach seiner Einwanderung in die
Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1947 habe sich
der eitrige Ausfluß dank intensiver ohrenfachärztlicher
Behandlung auf den Stand zurückgebildet, der vor der Weiterwan-
derung des Klägers von Italien nach Ecuador vorhanden gewe-
sein sei. Die Verschlechterung des Hörvermögens und das
Ohrenklingen seien dagegen geblieben. Darin sei mit dem
Gutachten des Sachverständigen Privatdozent Dr. Tiedemann
und entgegen des Gutachten des Sachverständigen Privat-
dozent Dr. Minnigerode lediglich eine abgrenzbare, nicht
aber eine richtungsgebende Verschlimmerung des Ohrenleidens
des Klägers zu erblicken. Sowohl die Zunahme der Schwer-
hörigkeit als auch das Auftreten des Ohrenklingens seien
nämlich nur zu einem Teil auf die unterbliebene ohren-
fachärztliche Behandlung in Ecuador zurückzuführen. Zum
anderen Teil seien sie das Ergebnis der schicksalshafter
Weiterentwicklung der bereits vor der Weiterwanderung
des Klägers von Italien nach Ecuador bestehenden Ohren-
erkrankung. Dabei entfielen bei einer Gesamtrunahme der
Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers von 30 % vor
der Weiterwanderung nach Ecuador auf 60 % heute von die-
ser Zunahme 15 % auf die unterbliebene ohrenfachärztliche
Behandlung in den Jahren 1939 bis 1947 und 15 % auf die
schicksalshafter eingetretene Verschlechterung. Die infolge
der fehlenden ärztlichen Betreuung vorhandene Minderung
der Erwerbsfähigkeit um 15 % aber rechtfertige nicht die
Zuerkennung einer Rente wegen Schadens an Körper oder
Gesundheit.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

98

Hiergegen wendet sich der Kläger. Er ist der Auffassung, das Berufungsgericht habe bei seinen Erwägungen den Begriff der richtungsgebenden Verschlimmerung verkannt und sei dadurch von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abgewichen, wie sie in dem Urteil vom 3. März 1963 (IV ZR 91/64, Rst 1963, 355 Nr. 9) zum Ausdruck kommt. Nach dieser Rechtsprechung - so meint der Kläger - hätte das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob eine richtungsgebende Verschlimmerung vorliege, auch die Auswirkungen der Verschlechterung der Chronikkrankheit auf das beim Eintritt der Verschlimmerung noch vorhandene restliche Hörvermögen berücksichtigen müssen.

Mit diesem Angriff verzog der Kläger die im Urteil des Berufungsgerichts vom 19. Januar 1966 nicht zugelassene Revision jedoch nicht zu eröffnen.

Der erkennende Senat hat in Urteil vom 29. Januar 1964 (IV ZR 190/63, Rst 1964, 263 Nr. 1) sowie in Urteil vom 3. März 1965 (aaO) ausgesprochen, daß eine richtungsgebende Verschlimmerung nur dann vorliegt, wenn ein vor der Verfolgung bestehendes Leiden sich in einem gewissen stationären Zustand befunden hat und wenn die Verfolgung dazu geführt hat, daß dieses Leiden sich progredient verschlechtert, d.h. unter Zunahme der Stärke eine andere als die bisher bestehende Verlaufsrichtung genommen hat. An der Richtigkeit dieser Definition, die von § 3 Abs. 2 2.DV-BGG n.F. ausgeht, hat § 3 Abs. 3 2.DV-BGG n.F. nichts geändert, der am 4. Mai 1966 mit Wirkung vom 18. September 1965 in Kraft gesetzt worden ist. Denn wenn es dort heißt, die richtungsgebende Verschlimmerung werde durch eine Erhöhung des Krankheitswerts und durch eine Veränderung in der Verlaufsrichtung der Krankheit charakterisiert, so liegt darin lediglich eine Positivierung der oben wiedergegebenen, vom Senat im Verlaufe seiner Rechtsprechung zu § 3 Abs. 2 2. DV-BGG n.F. entwickelten Rechtsauffassung.

Von dieser ist das Berufungsgericht entgegen der Meinung des Klägers nicht i. S. des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG abgewichen. Zwar ist das erste Merkmal der richtungsabwenden Verschlimmerung, nämlich ein gewisser stationärer Charakter der Ohrenerkrankung des Klägers vor dessen Weiterwanderung von Italien nach Kennerd nach den Feststellungen des Berufungsgerichts gegeben. Auch das zweite Charakteristikum, die Annahme der Stetigkeit des Leidens, liegt nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor, die bezogen, daß die Hörfähigkeit in den Jahren 1939 bis 1947 weiter beobachtet worden sei und daß sich in dieser Zeit zugleich das Ohrenklingen eingestellt habe. Dagegen rechtfertigen die Feststellungen des Berufungsgerichts entgegen der Meinung des Klägers nicht die Annahme, daß auch das dritte Merkmal, eine Fortdauerung in der Verlaufsförderung des Leidens, vorhanden ist. Davon könnte nur die Rede sein, wenn der auch der allgemeinen Lebenserfahrung vorgeworfene Krankheitsverlauf eine von der gewöhnlichen Richtung abweichende, ungünstige Tendenz erhalten hätte (Braun-Hobenscheidt, HNO, Kritisches Handb., § 32. IV-BGG, Anm. 4). Dies ist jedoch nach den von Berufungsgericht festgestellten Tatsachen nicht der Fall. Pflügt sich bei Ohrenerkrankungen wie der des Klägers die Schwerhörigkeit schrittweise zu verstärken und pflügt sich bei ihnen im weiteren Krankheitsverlauf ebenso schleichend Ohrenklingen einzustellen - wie dies das Berufungsgericht in Ansehung an das Gutachten des Sachverständigen Privatdozent Dr. Fiedemann annimmt -, so liegt lediglich eine Verstärkung des Leidens, nicht aber der weiter erforderliche "Eintritt" in der Verlaufsförderung der Krankheit vor. Dem kann nicht, wie es der Kläger tut, entgegengehalten werden, bei der Klärung der Frage, ob eine Änderung der Verlaufsförderung in oben angeführten Sinne gegeben sei, müsse auch berücksichtigt werden, welche Folgen die Verschlimmerung für das beim Eintritt der Verschlechterung noch vorhandene Hörvermögen gehabt habe. Im Entscheidungserreicht kennt es nämlich im Gegensatz zum Recht der Erlegesopfer-

versorgung nicht darauf an, wie die Zunahme der Krankheit sich auswirkt, sondern allein auf die Verlaufsrichtung des Leidens (Brunn-Habenstreit aaO). Das Senatsurteil vom 3. März 1965 (aaO), auf welches der Kläger sich in diesem Zusammenhang beruft, besagt nichts Abweichendes. Wenn der Senat darin eine richtungsgebende Verschlimmerung angenommen hat, so nur deshalb, weil dort die Verschlechterung der Krankheit eine ganz andere Richtung gegeben hatte. Das Urteil sagt dementsprechend auch ausdrücklich, daß es sich dort nicht allein um eine nur graduelle Zunahme des früheren Krankheitszustands gehandelt habe, wie es hier der Fall ist.

Die sofortige Beschwerde ist somit zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO.